

Informationsblatt zur Zahlung des Kindergeldes und des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag für Kinder im Alter von über 18 Jahren

Um Zahlungsunterbrechungen bei der Auszahlung des Kindergeldes für Kinder im Alter von über 18 Jahren und damit auch des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag zu vermeiden, werden nachfolgende Hinweise gegeben:

Ihr Kind vollendet demnächst das 18. Lebensjahr? Schnell und unkompliziert zum Kindergeld:

In Kürze wird Ihr Kind 18 Jahre alt; deshalb endet die Kindergeldzahlung für dieses Kind mit dem Monat, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Eine Weiterzahlung ist möglich, wenn Ihr volljähriges Kind bestimmte Voraussetzungen erfüllt, so z. B. wenn es sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder einen Ausbildungsplatz sucht. Alle weiteren erforderlichen Informationen finden Sie im Merkblatt Kindergeld unter www.familienkasse.de

Wie erreichen Sie die unkomplizierte Weiterzahlung des Kindergeldes?

Sie werden automatisch drei Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres Ihres Kindes angeschrieben. Sofern Sie ihren Wohnsitz im Inland haben, enthält das Schreiben einen Zugangscodelink, der Sie auf die Online-Antragsstrecke der Familienkasse leitet.

Um eine Unterbrechung der Kindergeldzahlung zu vermeiden, reichen Sie bitte die erforderlichen Nachweise (z. B. Schul- oder Studienbescheinigung, Kopie des Ausbildungsvertrages, bei ausbildungs- bzw. arbeitsplatzsuchenden Kindern die „Mitteilung über ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz“) schnellstmöglich ein. Der individuelle späteste Termin zur Einreichung der Angaben und Unterlagen befindet sich in Ihrem persönlichen Anschreiben.

Nutzen Sie für das Einreichen bitte schnell und unkompliziert den Online-Kindergeld-Service. Dort können Sie den Nachweis einfach hochladen und die erforderlichen Angaben übermitteln.

Wie genau funktioniert die Nutzung des Online-Kindergeld-Services?

1. Scannen Sie den QR Code auf Ihrem Schreiben ein oder rufen Sie diesen Link auf: www.arbeitsagentur.de/kg0-18
2. Geben Sie Ihr Geburtsdatum und Ihren persönlichen Zugangscodelink ein, oder nutzen Sie Ihren Zugangscodelink zur Anmeldung (siehe Ihr persönliches Anschreiben).
3. Durch die nächsten Schritte werden Sie geführt.

Hinweis: Der Zugangscodelink ist 180 Tage gültig.

Was können Sie zur Vorbereitung bereits erledigen?

Stellen Sie sicher, dass der Familienkasse Ihre aktuelle Anschrift vorliegt, damit Sie das Anschreiben erhalten.

Falls eine Online-Kommunikation mit der Familienkasse durch Sie gewünscht ist, können Sie sich über die Seite <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder> registrieren und ein Familienkassenprofil anlegen.

Hierzu benötigen Sie eine BundID. Über den angegebenen Link werden Sie durch den Prozess geführt.

Weitere Informationen zur Weiterzahlung ab dem 18. Lebensjahres Ihres Kindes:

Sofern Sie die erforderlichen Nachweise wie beschrieben bis zum 18. Geburtstag Ihres Kindes eingereicht haben, ist das ausreichend, um weiter Kindergeld erhalten zu können. Das Einreichen der Nachweise wird als Änderungsantrag gewertet und Sie erhalten einen Änderungsbescheid nach § 70 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG).

Sofern Sie Unterlagen nach dem 18. Geburtstag Ihres Kindes einreichen (können), ist ein kompletter Neuantrag erforderlich. Für den ggf. erforderlichen Neuantrag nutzen Sie bitte den eService der Familienkasse, den Sie unter folgendem Link erreichen.

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld/kindergeld-ab-18-jahren>

Alternativ können Sie auch einen unterschriebenen Antrag per Post einreichen. Bitte beachten Sie, dass per Email übermittelte Anträge nicht – auch nicht fristwährend - berücksichtigt werden können.

Weitere Fragestellungen:

Wo finde ich meine Kindergeldnummer?

- im Briefkopf aller Schreiben der Familienkasse
- auf Ihrem Kontoauszug beim monatlichen Zahlungseingang des Kindergeldes

Wie teile ich der Familienkasse meine aktuelle Anschrift mit?

- über den eService der Familienkasse
- per Post an: Familienkasse Sachsen, 09092 Chemnitz (Bitte unbedingt Ihre Kindergeldnummer angeben.)

Wie teile ich der Familienkasse die Änderung meiner Bankverbindung mit?

- über den eService der Familienkasse
- per Post an: Familienkasse Sachsen, 09092 Chemnitz (Bitte unbedingt Ihre Kindergeldnummer angeben.)
- Bitte beachten Sie, dass bei der Anpassung der Bankverbindung kein neuer Antrag nötig ist – auch nicht, wenn das Kindergeld zukünftig auf das Konto einer anderen Person überwiesen werden soll.

Wann ist ggf. ein Antrag durch die andere Person notwendig?

1. wenn die kindergeldberechtigte Person geändert werden soll (z.B. aufgrund der Zulagenberechtigung)
 2. das Kind lebt im Haushalt der anderen Person
 3. wenn sie den Mitwirkungspflichten nicht nachkommen können
 4. wenn Sie bei Wegfall des Kindergeldanspruchs nicht erstattungspflichtig sein möchten
- Zu den Anspruchsvoraussetzungen informieren Sie sich bitte im Merkblatt Kindergeld. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihre Familienkasse.

Erfolgt eine Information meiner Bezügestelle durch die Familienkasse?

Ja, die Familienkasse übermittelt die Aufnahme oder Beendigung einer Kindergeldzahlung an Ihre Bezügestelle. Um eine Unterbrechung des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag zu vermeiden, reichen Sie bitte die von der Familienkasse für die Weitergewährung des Kindergeldes geforderten Nachweise schnellstmöglich dort ein.

Erfolgt eine Information meines Finanzamtes durch die Familienkasse?

Nein, es erfolgt kein Datenaustausch zwischen Familienkasse und Finanzamt.

Minderjährige Kinder werden in der Regel automatisiert aufgrund der Meldedaten bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, im sogenannten Kinderfreibetragszähler als Lohnsteuerabzugsmerkmal (ELStAM) berücksichtigt.

Volljährige Kinder, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Freibeträge für Kinder erfüllen, können Sie mit dem sogenannten Kinderfreibetragszähler in der ELStAM-Datenbank der Finanzverwaltung berücksichtigen lassen. Auf Antrag ermittelt Ihr Wohnsitzfinanzamt für Kinder über 18 Jahren die zu berücksichtigende Zahl der Freibeträge.

In diesem Fall sind das Formular „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung und zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen“ (Hauptvordruck) und die Anlage „Kinder“ nebst erforderlicher Nachweise/Unterlagen bezüglich der Voraussetzungen (zum Beispiel die Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung) bei Ihrem Finanzamt einzureichen. Als elektronische Alternative zum Papierformular können Sie den Antrag im Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ (www.elster.de) oder mit Angeboten anderer Softwarehersteller einreichen.

Bitte beachten Sie, dass sich die Kinderfreibeträge im Steuerabzug nur auf die gegebenenfalls zu entrichtenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchenlohnsteuer) steuermindernd auswirken können. Denn einkommen-/lohnsteuerlich wird der Familienleistungsausgleich im laufenden Jahr durch die Gewährung des Kindergelds bewirkt, so dass Sie durch den Kinderfreibetragszähler nicht weniger Lohnsteuer zahlen. Ihr Finanzamt prüft bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung von Amts wegen, ob für Sie das Kindergeld oder der Ansatz der steuerlichen Freibeträge für Kinder einkommensteuerlich vorteilhafter ist.